

Allgemeine Geschäftsbedingungen MAG. DANIEL ERBER

(Fassung 30. Jänner 2010)

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Verträge zwischen der Firma Mag. Daniel Erber (nachstehend „DANIEL ERBER“ genannt) und ihrem „Auftraggeber“ (gemeinsam nachfolgend „Partner“) über sämtliche Beratungsleistungen und damit zusammenhängende Tätigkeiten soweit nicht etwas anderes ausdrücklich für sich vereinbart und zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

DANIEL ERBER erbringt die Leistungen unter Zugrundelegung dieser AGB, sowie den dem jeweiligen abgeschlossenen Vertrag beigefügten Anlagen. Etwa vorhandene Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Anwendung. Die Annahme der Leistungen von DANIEL ERBER durch den Auftraggeber gilt als Anerkennung dieser AGB unter Verzicht auf widersprechende AGB. Dies gilt auch dann, wenn den entgegenstehenden AGB von DANIEL ERBER nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Andere Bedingungen sind nur verbindlich, wenn sie durch DANIEL ERBER schriftlich anerkannt sind. In diesen Fällen gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzend.

2. VERTRAGSGEGENSTAND, GRUNDLAGEN DER ZUSAMMENARBEIT

- (1) Gegenstand dieser AGB ist die Erbringung und Vergütung von werkvertraglichen Leistungen (im folgenden „Leistungen“ oder „Projekt“). Die von DANIEL ERBER unter diesen Bedingungen zu erbringenden Leistungen im Einzelnen sind in der jeweiligen vertraglichen Leistungsbeschreibung detailliert und abschließend aufgeführt.
- (2) Die Partner arbeiten auf der Basis gegenseitigen Vertrauens und wechselseitiger Unterstützung zusammen. Es besteht Einigkeit, dass die Zusammenarbeit im Interesse jedes Partners liegt. Im Rahmen der Zusammenarbeit werden die Partner die maßgeblichen, die Zusammenarbeit bestimmenden Faktoren miteinander abstimmen und etwaige Unklarheiten und Unstimmigkeiten im Geiste gegenseitigen Verständnisses gemeinsam klären.

3. PFLICHTEN VON DANIEL ERBER

- (1) Allgemeines

DANIEL ERBER wird die Leistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt der Vertragsabschlusses aktuellen Standes der einschlägigen Wissenschaft und Technik erbringen.

- (2) Einsatz von Dritten

Mag. Daniel Erber wird die von diesem Vertrag erfassten Leistungen persönlich oder durch entsprechend qualifizierte Dritte erbringen und dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Anzahl von solchen Dritten zur Verfügung steht, damit auch eine termingerechte Leistung erfolgt.

- (3) Ort und Zeit der Leistungserbringung

DANIEL ERBER wird die Leistungen in Übereinstimmung mit dem Vertragsgegenstand und unter Berücksichtigung einer sinnvollen Durchführung der Beratungstätigkeit entweder im Unternehmen des Auftraggebers bzw. an dem vereinbarten Einsatzort oder aber in eigenen Geschäftsräumen von DANIEL ERBER erbringen.

- (4) Laufende Berichterstattung über den Fortgang des Beratungsauftrages

DANIEL ERBER wird dem benannten Projektleiter des Auftraggebers regelmäßig über den Fortgang des Beratungsauftrages berichten.

- (5) Berichterstattung, mündliche Auskünfte

Sofern DANIEL ERBER die Ergebnisse der von einem Vertrag erfassten Leistungen schriftlich darzustellen hat, ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Alle Berichte, Dokumentationen, Ergebnisse von Untersuchungen u.s.w. werden, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, schriftlich erstattet.

4. PFLICHTEN DES AUFTRAGGEBERS

(1) Zur Verfügung stellen von Infrastruktur

Der Auftraggeber wird DANIEL ERBER geeignete Arbeitsräume mit entsprechend ausgestattetem Arbeitsplatz (z.B. Telefon, Telefax, Internetzugang, Druckerzugang, usw.) in ausreichender Anzahl kostenfrei zum Erbringen seiner vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung stellen, in denen auch Unterlagen, Dokumentationen, Datenträger etc. sicher gelagert werden können.

(2) Benennung eines Projektleiters

Der Auftraggeber wird einen verantwortlichen Projektleiter als Ansprechpartner für DANIEL ERBER für die gesamte Laufzeit des Beratungsauftrages benennen. Für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis des Projektleiters mit dem Auftraggeber während der Laufzeit des Beratungsauftrages endet, ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, einen neuen Projektleiter zu benennen; in diesem Fall wird der Auftraggeber dafür Sorge tragen, dass dieser mit Beginn seiner Tätigkeit vollumfänglich über den Beratungsauftrag und seinen jeweiligen Stand unterrichtet ist. Das gleiche gilt für den Fall, dass der Projektleiter langfristig erkrankt ist oder aus sonstigem, wichtigem Grund für längere Zeit nicht für den Einsatz in dem Projekt zur Verfügung steht.

(3) Mitwirkungspflichten

Zum Erbringen der Leistungen ist DANIEL ERBER auf die Unterstützung und Mitwirkung des Auftraggebers angewiesen. Der Auftraggeber wird DANIEL ERBER daher alle erforderlichen Arbeitsmittel, Informationen und Unterlagen rechtzeitig und kostenfrei zur Verfügung stellen, die aus Sicht von DANIEL ERBER zum Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen erforderlich sind und auf Verlangen von DANIEL ERBER die Vollständigkeit und Richtigkeit schriftlich bestätigen. Darüber hinaus erhält DANIEL ERBER kostenfreien Zugang zu den EDV-Anlagen sowie gegebenenfalls Rechnerzeiten, Testdaten und Datenerfassungskapazität im erforderlichen Umfang.

Wenn und soweit dies erforderlich ist, wird der Auftraggeber aus Sicht von DANIEL ERBER ausreichend qualifizierte, eigene Mitarbeiter im erforderlichen Umfang zur Mitwirkung zur Verfügung stellen.

(4) Kooperations- und Koordinationspflicht

DANIEL ERBER verpflichtet sich, die eigenen Tätigkeiten sowie von ihm beauftragte Dritte entsprechend den Anforderungen des Projektes so zu planen und zu koordinieren, dass die beauftragten Leistungen sowohl in qualitativer Hinsicht, als auch im Hinblick auf einen vereinbarten Terminplan erbracht werden können.

Der Auftraggeber übernimmt die Koordination von eigenen Mitarbeitern und von ihm beauftragten Dritten, deren Lieferungen und Leistungen mit dem Projekt in unmittelbarem oder mittelbarem Verhältnis stehen. Er sorgt auch dafür, dass diese beim Erbringen ihrer Lieferungen und Leistungen gegenüber DANIEL ERBER so kooperieren, dass DANIEL ERBER nicht behindert oder beeinträchtigt wird.

(5) Schutz des geistigen Eigentums

Die im Rahmen des Projektes von DANIEL ERBER gefertigten Arbeitsergebnisse wie z.B. Dokumentationen, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen oder ähnliche Arbeitsergebnisse gehen ins Eigentum des Auftraggebers über.

Wenn und soweit an den Arbeitsergebnissen Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte entstehen, gehen diese an den Auftraggeber, wenn DANIEL ERBER eigene Methoden, Ergebnisse, Programme/Software oder ähnlich schützbare Know-how einsetzt, gelten hiervon für DANIEL ERBER bestehende gewerbliche Schutzrechte.

5. VERGÜTUNG

(1) Für die vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen erhält DANIEL ERBER die vertraglich festgelegte Vergütung. Die Vergütung ist fällig und zahlbar nach Projektfortschritt gemäß dem im Vertrag enthaltenen Zahlungsplan.

(2) Mehrwertsteuer

Alle Zahlungen verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden Mehrwertsteuer; soweit Teilzahlungen vereinbart sind, ist der Zeitpunkt der Fälligkeit der jeweiligen Teilzahlung maßgebend.

(3) Aufrechnung, Zurückbehaltung

Der Auftraggeber kann gegen Forderungen von DANIEL ERBER nur mit solchen Gegenforderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt oder nicht bestritten sind. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers, die nicht mit diesem Vertrag in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind ausgeschlossen.

(4) Zahlungsverzug

Für den Fall, dass der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug gerät, ist DANIEL ERBER berechtigt, die weiteren Leistungen unbeschadet weitergehender Rechte solange einzustellen oder zurückzuhalten, bis der Auftraggeber Zahlung geleistet hat. Darüber hinaus kann DANIEL ERBER die noch ausstehenden Leistungen wahlweise davon abhängig machen, dass der Auftraggeber die jeweils nächste Teilzahlung in voller Höhe bevorschusst oder für die noch ausstehende Vergütung eine Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer europäischen Großbank auf erstes Anfordern bereitstellt. Darüber hinaus werden die überfälligen Zahlungen, mit denen sich der Auftraggeber in Verzug befindet mit Verzugszinsen von 1,5 % pro Monat belegt.

6. ÄNDERUNGEN, ERWEITERUNGEN DES VERTRAGSGEGENSTANDES

Wenn und soweit sich während dem Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen Änderungen der Leistungsvorgaben (z.B. Art der Problemstellung, Zielsetzung der angestrebten Lösung etc.) ergeben oder sich herausstellt, dass zur Durchführung der Leistungen bzw. zur Erreichung der angestrebten Lösung weitere Leistungen erforderlich werden, die zur Zeit der Erstellung des Angebotes und der Festlegung des Vertragsgegenstandes für keinen Partner erkennbar waren, sind die Partner gegenseitig verpflichtet, eine einvernehmliche Anpassung des Vertragsgegenstandes und der Vergütung schriftlich herbeizuführen.

Das gleiche gilt auch für den Fall, dass der Auftraggeber Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des Leistungsumfanges verlangt. DANIEL ERBER verpflichtet sich, solche geänderten Leistungen durchzuführen, sofern diese von den Beratungsleistungen erfasst sind. Andere Leistungen bedürfen der Zustimmung von DANIEL ERBER.

In den vorgenannten Fällen wird DANIEL ERBER den Auftraggeber nach Feststellung der Voraussetzungen unverzüglich schriftlich informieren und ihm Vorschläge zur Anpassung des Vertragsgegenstandes auf der Basis der Vergütungsregelung gemäß dem zugrunde liegenden Vertrag unterbreiten. Die bis dahin vereinbarten Termine und Fristen zum Erbringen der Leistungen werden um den Zeitraum zwischen Zugang der Mitteilung und entsprechend der vereinbarten Anpassung des Vertragsgegenstandes verlängert.

Kommt eine einvernehmliche Einigung nicht zustande, ist DANIEL ERBER nicht verpflichtet, die zusätzlichen und oder geänderten Leistungen zu erbringen. In diesem Fall kann jeder Partner diesen Vertrag ohne Einhalten einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung außerordentlich kündigen. Der Vergütungsanspruch für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachten Leistungen bleibt hiervon unberührt.

Wenn und soweit sich während dem Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen ergibt, dass der Vertragsgegenstand bzw. die dort beschriebenen Leistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Auftraggebers geändert oder neu erbracht werden müssen, trägt der Auftraggeber den sich hieraus ergebenden Mehraufwand auf der Basis der vertraglichen Vergütungsregelung. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Auftraggeber den unter Ziffer 4 dieser AGB geregelten Pflichten des Auftraggebers nicht nachkommt und dadurch bei DANIEL ERBER ein Mehraufwand entsteht.

Für alle zusätzliche Leistungen oder Nachträge im Sinne der vorgenannten Absätze gelten die gesamten Bestimmungen dieser AGB, soweit keine gesonderten schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden.

7. UNTERBEAUFTRAGUNG VON DRITTEN

DANIEL ERBER ist berechtigt, die von diesem Vertrag erfassten Leistungen nach in Kenntnissetzen des Auftraggebers durch Dritte ausführen zu lassen. Im Falle der Einschaltung eines Dritten gewährleistet DANIEL ERBER als Vertragspartner die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Auftraggeber und der Auftraggeber nimmt die erbrachten Leistungen des Dritten als Leistung von DANIEL ERBER an. Diese Kosten werden durch DANIEL ERBER getragen.

8. ABTRETUNG VON RECHTEN

Der Auftraggeber darf Rechte aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von DANIEL ERBER an Dritte abtreten.

9. TREUEPFLICHT, GEHEIMHALTUNG; DATENSCHUTZ

(1) Treuepflicht

Die Partner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen es, Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners abzuwerben, oder Maßnahmen gleich welcher Art mittelbar oder unmittelbar zu betreiben, die Mitarbeiter des anderen Partners in diesem Sinne ermuntern oder die zu einem Beschäftigungsverhältnis führen können. Diese gegenseitige Treuepflicht gilt auch nach Beendigung des Projektes für einen Zeitraum von einem Jahr fort.

(2) Geheimhaltung

Die Partner werden sämtliche ihnen im Rahmen eines Beratungsauftrages mündlich, schriftlich oder in sonstiger Weise direkt oder indirekt bekannt werdenden, als vertraulich bezeichneten oder der Natur der Sache nach üblicherweise als vertraulich anzusehenden Informationen oder Informationsmaterialien zeitlich unbeschränkt vertraulich behandeln und diese ausschließlich im Rahmen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen verwenden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind nur solche Informationen und Informationsmaterialien, die

- zur Zeit ihres Bekannt werden bereits offenkundig, d.h. jedem Dritten ohne weiteres zugänglich sind
- einem Partner nach Bekannt werden rechtmäßig von einem Dritten zugänglich gemacht werden, der diesbezüglich keiner Geheimhaltungspflicht gegenüber dem anderen Partner unterliegt
- auf Verlangen einer Behörde oder eines sonst berechtigten Dritten dieser bzw. diesem zwingend mitzuteilen sind

- Rechts- oder Steuerberatern des jeweiligen Partners zum Zwecke der Beratung notwendigerweise mitgeteilt werden müssen.

In den Fällen des 3. und 4. Teilstreiches werden sich die Partner unverzüglich über ein entsprechendes Verlangen und vor der Weitergabe von geschützten Informationen informieren.

Die Partner werden sämtlichen Mitarbeitern oder Dritten, die sie zum Erbringen der vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen einsetzt, eine entsprechende Geheimhaltungsverpflichtung schriftlich auferlegen.

10. ABNAHME

Sofern Leistungen durch den Auftraggeber abzunehmen sind, hat der Auftraggeber diese innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des schriftlichen Abnahmeverlangens von DANIEL ERBER durchzuführen. Der Auftraggeber darf die Abnahme nur wegen wesentlicher Mängel, die Funktionsfähigkeit der Leistungen beeinträchtigender Mängel verweigern.

Kommt der Auftraggeber einem berechtigten Abnahmeverlangen der DANIEL ERBER innerhalb der vorgenannten Frist nicht nach, so gilt die Leistung nach Ablauf dieser Frist als abgenommen. Bei einer Prozess-Implementierung oder Dokumentation gilt diese Leistung im Zweifel als abgenommen, sobald DANIEL ERBER die Funktionsfähigkeit des Prozesses und die Richtigkeit der Dokumentation durch Testergebnisse nachgewiesen hat und der Auftraggeber diese benutzt. Unwesentliche Mängel, welche die Benutzung der Leistung nicht wesentlich beeinträchtigen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Ablehnung der Abnahme.

Nimmt der Auftraggeber die Leistung in Gebrauch, so gilt die Leistung auch dann als abgenommen, wenn kein schriftliches Abnahmeverlangen seitens DANIEL ERBER vorliegt.

Teillieferungen sind grundsätzlich möglich und werden jeweils für sich abgenommen.

11. GEWÄHRLEISTUNG

Der Auftraggeber hat Anspruch auf angemessene Beseitigung von ihm angezeigter Mängel durch DANIEL ERBER. Im Falle mehrfachen Fehlschlagens einer Nachbesserung kann er auch eine Herabsetzung der Vergütung oder Wandlung des Vertrages verlangen. Ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen eines Handelsgeschäftes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechtes oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Wandlung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen des endgültigen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Ein Anspruch des Auftraggebers auf Ersatz von Kosten, die er zur Herstellung der ordnungsgemäßen Leistung aufgewendet hat, ist ausgeschlossen.

Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Der Anspruch erlischt 6 Monate nach Abnahme der Leistungen durch den Auftraggeber oder falls eine Abnahme nicht stattfindet 6 Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit von DANIEL ERBER.

Bei einer Prozesserstellung, -implementierung oder -dokumentation beginnt die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten, sobald DANIEL ERBER die Funktionsfähigkeit des Prozesses durch Testergebnisse nachgewiesen hat. Weiters beginnt die Gewährleistungsfrist von 6 Monaten wenn der Prozess oder seine Dokumentation vom Auftraggeber (oder seinen Mitarbeitern) genutzt wird oder Dritten gegenüber (wie insbesondere Behörenden oder externem Revisoren) verwendet wird. In diesem Fall hat der Auftraggeber Ansprüche auf Mängelbeseitigung nur, wenn die gemeldeten Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgabe aufgezeigt werden können.

Der Auftraggeber hat Mängel immer in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen schriftlich zu melden.

Der Auftraggeber hat DANIEL ERBER, soweit erforderlich, bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen und insbesondere auf Wunsch von DANIEL ERBER einen Datenträger mit dem Informationsnachweis zu übersenden sowie die erforderlichen Arbeitsmittel zur Verfügung zu stellen, um eine Mängelbeseitigung zu ermöglichen.

Die Gewährleistung erlischt für solche Prozesse oder Teilen davon, die der Auftraggeber verändert oder in die er eingreift, es sei denn, dass der Auftraggeber im Zusammenhang mit der Mängelmeldung nachweist, dass der Eingriff für den Mangel nicht ursächlich ist und zur Abwehr eines erheblichen Schadens für den Auftraggeber notwendig war.

Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler und formelle Mängel, die in einer fachlichen Äußerung (Bericht, Prozessdokumentationen und dgl.) von DANIEL ERBER enthalten sind, können jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Unrichtigkeiten, welche geeignet sind, die in fachlichen Äußerungen von DANIEL ERBER enthaltenen Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen DANIEL ERBER, die Äußerungen auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen wird DANIEL ERBER den Auftraggeber vorher hören.

12. HAFTUNG

Bei der fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist die Haftung von DANIEL ERBER auf den Auftragswert begrenzt, auf den sich die Verletzung der Vertragspflicht bezieht.

DANIEL ERBER haftet nicht für den Ersatz von mittelbaren Schäden, Folgeschäden und reinen Vermögensschäden, d.h. zum Beispiel von Produktionsausfall, Produktionsminderung, Stillstandskosten oder entgangenem Gewinn, sowie für Schäden aus Ansprüchen Dritter. Daniel Erber haftet nur für unmittelbare, durch ihn schuldhaft verursachte Schäden bis zur Höhe eines jeden Einzelauftrages zu Grunde liegenden

Auftragswertes. Diese Beschränkung der Haftung ist nicht anzuwenden, soweit DANIEL ERBER gegen den in Rede stehenden Schaden versichert ist, und zwar im Rahmen der Versicherungsdeckung und aufschiebend bedingt durch die Versicherungszahlung.

DANIEL ERBER wird den Auftraggeber von allen Schadenersatzansprüchen und Kosten bis zur Höhe des Auftragswertes freistellen, die rechtmäßig wegen der Verletzung gewerblicher Schutzrechte von Dritten geltend gemacht werden. Der Freistellungsanspruch setzt voraus, dass der Auftraggeber DANIEL ERBER unverzüglich darüber informiert und ihm die volle Entscheidungsfreiheit bei der Abwehr der Forderung überlässt. Wenn der Auftraggeber Freistellung verlangt, ist er zur Mitwirkung bei der Abwehr der Forderung verpflichtet. Die ihm dabei entstehenden Auslagen und Kosten werden von DANIEL ERBER bis zur Höhe des Auftragswertes erstattet. Die Kosten für den Zeitaufwand des eigenen Personals trägt jeder Partner selbst.

Wenn und soweit DANIEL ERBER vereinbarte Vertragsfristen nicht einhält und dadurch schuldhaft mit den vom jeweiligen Vertrag erfassten Leistungen ganz oder teilweise in Verzug gerät, kann der Auftraggeber ab der 3. Woche bei entsprechendem Nachweis eines Schadens eine pauschale Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % der Vergütung der vom Verzug betroffenen Leistungen verlangen. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bestehen nicht.

DANIEL ERBER haftet insbesondere nicht:

- a) für unternehmerische Risiken, z.B. aus getroffenen oder unterlassenen Entscheidungen von Fragen unternehmerischen Ermessens (fehlerhafte Beurteilung der Marktsituation, Verkennung der Zweckmäßigkeit geschäftlicher Maßnahmen etc.),
- b) für die Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechtes.

13. WIRKSAMKEIT, DAUER, KÜNDIGUNG

1. Dauer

Der zugrunde liegende Vertrag endet mit Ablauf des Tages, an dem die Partner die vom zugrunde liegenden Vertrag erfassten Leistungen vollständig erbracht haben.

2. Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Partner zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des jeweiligen Vertrages bleibt unberührt. Eine durch eingeschriebenen Brief übermittelte Kündigungserklärung gilt auch dann als zugegangen, wenn ein Zustellungsversuch fruchtlos verlaufen und dem Empfänger eine Zustellungsnachricht hinterlassen worden ist. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der von DANIEL ERBER angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung, so ist DANIEL ERBER zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch der DANIEL ERBER auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schaden; dies gilt auch dann, wenn DANIEL ERBER von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

3. Weitergeltung einzelner Regelungen

Reicht der Regelungsgehalt einzelner Vorschriften über die Laufzeit eines Vertrages hinaus, bleiben diese Vorschriften insoweit auch nach Ende der Laufzeit des jeweiligen Vertrages wirksam.

14. SCHRIFTFORM

1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen eines jeweiligen Vertrages und seiner Anlagen einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Nebenabsprachen

Die schriftlich abgeschlossenen Verträge enthalten insoweit abschließend die Vereinbarungen zwischen den Partnern. Davon abweichende mündliche Nebenabsprachen zwischen den Partnern bestehen nicht.

15. RECHTSWAHL, GERICHTSSTAND, ERFÜLLUNGORT, SPRACHE

(1) Rechtswahl

Auf diese AGB und auf deren Grundlage abgeschlossene Verträge und die sich daraus ergebenden rechtlichen Beziehungen zwischen den Partnern ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Die Anwendung des Rechts eines dritten Staates einschließlich dessen Vorschriften zum Kollisionsrecht sowie auch die Anwendung des UN-Kaufrechtes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

(2) Gerichtsstand

Die Partner werden bemüht sein, eventuelle Streitigkeiten durch eine gütliche und einvernehmliche Regelung beizulegen. Für den Fall, dass eine solche Regelung nicht gefunden wird, vereinbaren die Partner als Gerichtsstand Wien (Ö).

(3) Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche vertragliche Lieferungen und Leistungen sind soweit im Vertrag nicht anders bestimmt der Ort des Sitzes des Auftraggebers.

(4) Vertragssprache

Übersetzungen dieses Vertrages dienen lediglich als Lesehilfe: Bei Streit- und Auslegungsfragen ist ausschließlich die deutsche Fassung des umstrittenen Vertrages maßgeblich.

16. SALVATORISCHE KLAUSEL

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden sollten oder die Geschäftsbedingungen Lücken enthalten, berührt dies nicht die Wirksamkeit der Geschäftsbedingungen im Übrigen. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt vielmehr diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Geschäftsbedingungen vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätten die Partner die Angelegenheit von vorne herein bedacht.